

03.01.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2127
der Abgeordneten Monika Düker Grüne
Drucksache 14/5610

Erneut Sammelanhörung in NRW?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2127 vom 28. November 2007:

Nach uns vorliegenden Angaben soll am 14.12.2007 eine Sammelanhörung von mutmaßlichen Flüchtlingen aus Aserbaidschan in der zentralen Ausländerbehörde Bielefeld stattfinden. Die grundsätzliche Möglichkeit zu einer solchen Sammelanhörung ist in § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG geregelt. Das zuständige Landesinnenministerium wendet sich auf Anfrage einer zentralen Ausländerbehörde an das Bundesinnenministerium, das über das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft in dem betreffenden Staat eine Anfrage an das dortige Außenministerium stellt. Dort wird die Delegation dann zusammengestellt und mit einem konkreten Arbeitsauftrag versehen. Die Namen der Delegationsmitglieder und der Arbeitsauftrag werden in Form einer Verbalnote über die deutsche Botschaft an das deutsche Außenministerium zurückgeleitet.

Aserbaidschan hat eine gemeinsame Grenze mit Armenien, in deren Verlauf sich die Enklave Nagorny-Karabach befindet. Allerdings ist der Konflikt um diese Enklave auch zwölf Jahre nach der Unterzeichnung eines Waffenstillstandsabkommens noch immer ungelöst. In Aserbaidschan leben Staatsbürger und Staatsbürgerinnen armenischer Volkszugehörigkeit, sie leben als assimilierte Aserbaidschaner (Azeris) unter prekären Verhältnissen. Sie werden von der aserbaidtschanischen Regierung bewusst nicht integriert, um damit nicht zu suggerieren, man erkenne den Verlust von Nagorny-Karabach an. Darüber hinaus gibt es keine obligatorische Krankenversicherung im Land, für die Gruppe der Azeris ist eine private Krankenversicherung besonders schwer zu finanzieren.

Darüber hinaus sagt der Jahresbericht von Amnesty International 2007 aus, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit Einschränkungen unterworfen ist. Insbesondere Vertreter von Medien und Presseorganen sind regelmäßig Restriktionen, bis hin zu fingierten Gerichtsverfahren und langjährigen Verurteilungen ausgesetzt.

Datum des Originals: 02.01.2008/Ausgegeben: 07.01.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass am 14.12.2007 eine Sammelanhörung mutmaßlich aserbaidisch-Flüchtlinge in der ZAB Bielefeld stattfindet?
2. Wie viele der dort vorzuführenden Flüchtlinge stammen aus NRW?
3. Befinden sich unter den vorzuführenden Flüchtlingen Menschen armenischer Volkszugehörigkeit?
4. Wie bewertet die nordrhein-westfälische Landesregierung die Rückführung von Flüchtlingen nach Aserbaidschan angesichts der prekären Situation im Land insbesondere für Menschen armenischer Volkszugehörigkeit?

Antwort des Innenministers namens der Landesregierung vom 02. Januar 2008 im Einvernehmen mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten:

Zur Frage 1

Es war geplant, dass der für Konsularangelegenheiten zuständige Konsul der aserbaidischen Botschaft am 14.12.2007 in den Räumen der ZAB Bielefeld eine Anhörung von vermutlich aserbaidischen Staatsangehörigen durchführen sollte. Inzwischen wurde der Termin auf den 11.01.2008 verschoben.

Zur Frage 2

Alle der zur Anhörung anstehenden 55 Personen stammen aus Nordrhein-Westfalen.

Zur Frage 3

Nach den der ZAB Bielefeld zurzeit vorliegenden Erkenntnissen könnten sich nach eigenem Vortrag im Asylverfahren unter den anzuhörenden Personen 11 aserbaidische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeiten befinden.

Zur Frage 4

Das Aufenthaltsgesetz verpflichtet die Ausländerbehörden, vollziehbare Ausreisepflichten ausländischer Staatsangehöriger zwangsweise durchzusetzen, wenn die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist (Vgl. § 58 Aufenthaltsgesetz - AufenthG).

Dabei darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (Vgl. § 60 Abs. 1 AufenthG). Ein Verbot der Abschiebung kann sich auch daraus ergeben, dass dem Betroffenen bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland schwerwiegende Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben drohen (Vgl. § 60 Absätze 2 - 5, 7 AufenthG).

Ausreisepflichtige Staatsangehörige aus Aserbaidschan, die der Auffassung sind, dass ihr Schutzbedürfnis mit Blick auf die aktuelle Situation in ihrem Herkunftsland (neu) geprüft werden muss, haben jederzeit die Möglichkeit, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen entsprechenden Asyl- oder Asylfolgeantrag zu stellen. Nach Stellung eines solchen Asylantrages obliegt dem Bundesamt auch die Entscheidung, ob zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Absätze 2 - 5, 7 AufenthG vorliegen. Dabei bedient sich das Bundesamt aller verfügbaren und aktuellen Erkenntnisquellen zum Herkunftsland der Betroffenen. Die Frage, ob die Rückkehr nach Aserbaidschan unter zielstaatsbezo-

genen Aspekten rechtlich möglich ist, wird in diesen Verfahren abschließend und nach §§ 4, 42 Asylverfahrensgesetz mit Bindungswirkung für die Ausländerbehörden entschieden.

Wurde kein Asylantrag gestellt, so besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutz unmittelbar gegenüber der Ausländerbehörde geltend zu machen. Die Ausländerbehörde trifft ihre Entscheidung im jeweiligen Einzelfall nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Hierdurch wird das Einfließen der besonderen Sachkunde hinsichtlich der Verhältnisse im Herkunftsstaat sichergestellt.

In allen Fällen steht den Betroffenen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Dem individuellen Schutzbedürfnis ausreisepflichtiger Staatsangehöriger aus Aserbaidschan - auch derjenigen armenischer Volkszugehörigkeit - ist damit Rechnung getragen.